

POSTULAT von Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil), Josef Wiederkehr (CVP, Dietikon), Lorenz Schmid (CVP, Männedorf)

betreffend Aus- und Weiterbildungsoffensive (Stipendienreform IV)

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das Bildungsgesetz vom 1. Juli 2002 (OS 410.1) und die Stipendienverordnung vom 15. September 2004 (OS 416.1) dahingehend zu ändern, dass zukünftig die Ausrichtung von Beiträgen ohne Rückzahlungsverpflichtung (Stipendien) und von Beiträgen mit Rückzahlungsverpflichtung (Darlehen) vermehrt und mit einer grösseren Flexibilität ausgerichtet werden.

Insbesondere sollen:

- a) der Anteil von Darlehen gegenüber Stipendien generell gesteigert werden;
- b) Darlehen für die Ausbildung und Weiterbildung auf der Tertiärstufe ausgerichtet werden können;
- c) Darlehen für die Weiterbildung auf der Sekundarstufe II ausgerichtet werden können;
- d) Darlehen für die weiterführende Berufsbildung ausgerichtet werden können;
- e) Darlehen in Ergänzung zu Stipendien ausgerichtet werden können;
- f) die Bemessungsgrundlagen für Stipendien und Darlehen angepasst, d.h. abgestuft werden.

Dabei ist die Ausrichtung und Bewirtschaftung der Darlehen durch die Zürcher Kantonalbank zu prüfen.

Jean-Philippe Pinto
Josef Wiederkehr
Lorenz Schmid

Begründung:

Das heute geltende Bildungsgesetz und die zugehörige Stipendienverordnung wurden erlassen, um einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit zu leisten und das potentielle Bildungskapital des Kantons Zürich zu verbessern. Zu diesem Zweck stellt der Kanton Zürich Stipendien und Darlehen zur Verfügung.

Darlehen spielen heute im Kanton Zürich im Vergleich zu Stipendien eine untergeordnete Rolle und werden gemäss § 16 Abs. 3 Bildungsgesetz einzig für die Weiterbildung auf der Tertiärstufe ausgerichtet. Wurden vor zehn Jahren 2,95% der Stipendiumsumme als Darlehen ausgerichtet, waren es im Jahr 2008 noch 0,54% oder knapp Fr. 170'000.

Studien im In- und Ausland zeigen auf, dass ein Ausbau des Darlehenssystems eine bessere Chancengleichheit gewährleistet. Dies gilt insbesondere für Personen, die (aus verschiedenen Gründen) keine Stipendienberechtigung haben.

Die Flexibilität im zürcherischen System leidet auch daran, dass Darlehen nie in Ergänzung zu Stipendien gewährt werden, und dass bei einem abgelehnten Stipendiengesuch kein Darlehensgesuch eingereicht werden kann, da für Stipendien und Darlehen dieselben Berechnungsgrundlagen gelten.

Verschiedene Schweizer Kantone und die skandinavischen Länder haben mit dem Ausbau des Darlehenssystems gute Erfahrungen gemacht. Dabei werden auch Darlehen neben Stipendien ausgerichtet. Eine professionelle Verwaltung der Darlehen erhöht hierbei markant die Einbringlichkeit.